

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 16	SONNTAG, DEN 7. MÄRZ	2021
Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 2021	Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ..... 2126-15	121

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 5. März 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137), in Verbindung mit dem Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

#### § 1

#### Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 26. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Teil 3 werden hinter dem Eintrag zu § 10c folgende Einträge eingefügt:
    - „§ 10d Testungen und Testverfahren
    - § 10e Betriebliche Testkonzepte
    - § 10f Testkonzepte in bestimmten sozialen Einrichtungen
    - § 10g Pflichten nach positivem Testergebnis“.
  - 1.2 Der Eintrag zu § 24 erhält folgende Fassung:
    - „Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertagesstätten“.
  - 1.3 Der Eintrag zu § 26a wird gestrichen.

2. In § 2 Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
  - „Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verlobte gelten unabhängig vom Bestehen einer gemeinsamen Wohnung stets als Angehörige desselben Haushalts. Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, gelten als Angehörige desselben Haushalts.“
3. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - „(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht
    1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
    2. für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder

3. bei Zusammenkünften mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts;  
die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach den Nummern 1 bis 3 gelten bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 jedoch nur für die Zusammenkunft von insgesamt bis zu fünf Personen, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden; das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.“
4. § 4a Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig:  
1. den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts,  
2. Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder  
3. den Angehörigen eines weiteren Haushalts;  
bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu fünf Personen zulässig, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden; es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 9 gilt entsprechend; im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.“
5. § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummern 12, 13, 14, 16, 17 und 18 wird aufgehoben.
6. § 4c wird wie folgt geändert:
- 6.1 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
„(2a) Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine zur Beratung und zum Abverkauf nach Maßgabe von § 13 sowie den folgenden Vorgaben durchführen:  
1. der Einzeltermin muss für einen bestimmten Zeitraum unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln vereinbart werden (Terminbuchung),  
2. an einem Einzeltermin dürfen zeitgleich nur die Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts, höchstens jedoch zwei Personen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden, oder eine Kundin oder ein Kunde mit einer erforderlichen Begleitperson nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, teilnehmen,  
3. es gilt die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten nach § 7.  
Bei einer Verkaufsfläche, die 40 Quadratmeter übersteigt, kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 je volle 40 weitere Quadratmeter Verkaufsfläche jeweils ein weiterer zeitgleicher Einzeltermin vergeben werden.“
- 6.2 In Absatz 3 Satz 1 Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 20 und 21 angefügt:  
„20. Buchhandlungen,  
21. Blumenhandel und gärtnerischer Facheinzelhandel (Gärtnereien, Gartenmärkte und Gartencenter).“
7. § 10b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„4. auf dem Ballindamm im räumlichen Bereich vor dem Gebäude mit der Hausnummer 40, abgegrenzt durch die Straßen Ballindamm und Bergstraße, täglich von 10 und 20 Uhr,“
- 7.2 In Nummer 34 wird das Wort „Preystraße“ durch das Wort „Gertigstraße“ ersetzt.
- 7.3 In Nummer 37 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- 7.4 Nummer 48 erhält folgende Fassung:  
„48. auf dem Elbstrand zwischen dem Lüfterbauwerk und Övelgöner Hohlweg, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,“
- 7.5 Nummer 50 erhält folgende Fassung:  
„50. in der Straße Strandweg im räumlichen Bereich der Hausnummern 13 bis 99 sowie dem Falkentaler Weg und dem darunterliegenden Strandabschnitt, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,“
- 7.6 Nummer 51 erhält folgende Fassung:  
„51. in der Straße Falkensteiner Ufer im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 32 und dem darunterliegenden Strandabschnitt, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,“
- 7.7 Hinter Nummer 51 werden folgende Nummern 52 bis 56 angefügt:  
„52. in der Straße Goldbekufer zwischen Barmbeker Straße und Goldbekplatz/Moorfurthweg, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,  
53. in der Geibelstraße zwischen Semperstraße und Goldbekufer, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,  
54. in der Forsmannstraße zwischen Semperstraße und Goldbekufer, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,  
55. auf dem Goldbekplatz, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,  
56. im Moorfurthweg, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr.“
8. In Teil 3 werden hinter § 10c folgende §§ 10d bis 10g eingefügt:  
„§ 10d  
Testungen und Testverfahren  
Testungen im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus in Form eines molekularbiologischen Tests (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest). Die Tests müssen die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Darüber hinaus müssen Schnelltests die vom Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter [www.bfarm.de/antigentests](http://www.bfarm.de/antigentests) eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort. PCR-Tests müssen von medizinisch-geschultem Personal vorgenom-

men und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden.

#### § 10e

##### Betriebliche Testkonzepte

(1) Soweit in dieser Verordnung die Erstellung eines betrieblichen Testkonzepts vorgeschrieben ist, gelten die folgenden Vorgaben:

1. Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ist verpflichtet, in das Schutzkonzept des Betriebs nach § 6 ein Konzept über Testungen der im Betrieb beschäftigten Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus aufzunehmen, in dem eine wöchentliche Testung der im Betrieb beschäftigten Personen mittels Schnelltest oder PCR-Test nach § 10d vorzusehen ist (betriebliches Testkonzept),
  2. die Testungen und ihre Ergebnisse sind schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Testlogbuch).
- (2) Das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben.
- (3) Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt. Die Aufzeichnungen im Testlogbuch sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.

#### § 10f

##### Testkonzepte in bestimmten sozialen Einrichtungen

(1) Die folgenden Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Konzept über Testungen von Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus (Testkonzept) im Sinne von § 4 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 27. Januar 2021 (BAnz. AT 27.01.2021 V2) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen:

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 IfSG, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 IfSG oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 IfSG einschließlich der Einrichtungen und Unternehmen, die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz IfSG leisten,
3. Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummern 2 und 3 IfSG und
4. ambulante Dienste der Eingliederungshilfe.

(2) Das Testkonzept muss hinsichtlich der Art und des Umfangs der Testungen den Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung entsprechen. Es ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### § 10g

##### Pflichten nach positivem Testergebnis

(1) Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu bege-

ben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor.

(2) Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,

1. sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen,
2. bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).

Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

(3) Die Vorschriften nach Teil 8 gehen Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 vor.“

9. § 13 Absatz 2a Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Betriebe, deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche 10 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 den Zutritt gewähren.“

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

##### Dienstleistungen mit Körperkontakt

In Betrieben des Friseurhandwerks und bei der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7,
4. die Dienstleistungen dürfen nur nach Anmeldung mit Terminvereinbarung erbracht werden,
5. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; Dienstleistungen, zu deren Durchführung das Ablegen der Maske erforderlich ist, sind nicht zulässig.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

11.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Gedenkstätten,“ gestrichen.

- 11.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für den Betrieb von Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäusern, zoologischen Gärten und Ausstellungen sowie Tierparks, gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,

3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; in Außenbereichen gilt eine Maskenpflicht nach § 8 sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
5. für den Zugang des Publikums zu geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a entsprechend,
6. für den Besuch oder die Nutzung der Einrichtungen muss ein bestimmter Zeitraum unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln vorab vereinbart werden (Terminbuchung),
7. Gruppenführungen dürfen nur für Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 durchgeführt werden.“
12. § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Bei der Durchführung des theoretischen und des praktischen Fahrunterrichts zum Erwerb von Fahrerlaubnissen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 sowie eine Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für anwesende Personen gilt während des theoretischen Fahrunterrichts in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Im praktischen Fahrunterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Verkehrsschulungen auf Verkehrsübungsplätzen, wobei in geschlossenen Fahrzeugen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 nur gilt, wenn die Insassen nicht den Personengruppen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 angehören. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Flugschulen und Luftfahrtschulen.“
13. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Ausübung von Sport im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 aufgeführten Personen, insgesamt höchstens jedoch fünf Personen sowie höchstens 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig; das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung. Zulässig ist ferner der Sportbetrieb mit Tieren, auch in Hallen, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl gemäß des Tierschutzgesetzes zwingend erforderlich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gelten die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
  2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erheben,
  3. die Benutzung von Umkleieräumen und Duschen auf und in Sportanlagen ist untersagt; abweichend hiervon ist die Öffnung und Nutzung von Toiletten unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.“
14. In § 23 Absatz 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:  
 „Im Musterhygieneplan kann auch vorgesehen werden, dass das Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an schulischen Pflichtveranstaltungen nur nach Durchführung eines Coronavirus-Tests nach § 10d mit negativem Ergebnis gestattet ist.“
15. In § 24 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
 „(6) Die Trägerinnen und Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen sind verpflichtet, den in den Kindertageseinrichtungen und in den Großtagespflegestellen tätigen Personen wöchentlich zwei Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d kostenfrei zu unterbreiten.“
16. § 24 erhält folgende Fassung:  
 „§ 24  
 Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertagesstätten  
 (1) Es wird ein eingeschränkter Regelbetrieb in jeder Kindertagesstätte sichergestellt.  
 (2) Es ist seitens der Kindertagesstätten im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten zulässig, die individuellen regulären Betreuungszeiten anzupassen, um den eingeschränkten Regelbetrieb für so viele Kinder und so regelmäßig wie möglich gewährleisten zu können. Jedes Kind soll jedoch in einem Umfang von mindestens 20 Stunden in der Woche Zugang zum eingeschränkten Regelbetrieb haben. Die zeitliche Begrenzung nach Satz 2 gilt nicht für Kinder, deren Personensorgeberechtigter oder Personensorgeberechtigte alleinerziehend ist oder eine Tätigkeit ausübt, die für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel bei Polizei, Feuerwehr, in Krankenhäusern, in der Pflege, der Eingliederungshilfe, in Versorgungsbetrieben) notwendig ist, sowie für Kinder, die aus familiären Gründen oder aufgrund besonders gelagerter individueller Notfälle auf eine Betreuung angewiesen sind.  
 (3) Kinder mit einer Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius und höher oder anderen für ihr Alter typischen Symptomen einer COVID-19-Erkrankung dürfen in Kindertagesstätten nicht betreut werden.  
 (4) Sonstige hygienerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.  
 (5) Ausflüge mit Übernachtung sind untersagt.  
 (6) Die Trägerinnen und Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen sind verpflichtet, den in den Kindertageseinrichtungen und in den Großtagespflegestellen tätigen Personen wöchentlich zwei Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d kostenfrei zu unterbreiten.“
17. § 26a wird aufgehoben.
18. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. jede pflegebedürftige oder betreuungsbedürftige Person darf je Kalenderwoche für insgesamt mindestens drei Stunden maximal zwei Besuchende gleichzeitig empfangen; Besuche, die ausschließlich in den Außenbereichen stattfinden, dürfen ohne zeitliche Begrenzung, jedoch maximal von zwei Besuchenden gleichzeitig stattfinden; weiteren Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll von der Trägerin oder dem Träger zugestimmt werden; in Einzelfällen kann die Trägerin oder der Träger nach den Gegebenheiten der Einrichtung Besuchen von mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Personen zustimmen.“

19. In § 31 Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „sowie für Anbieter ambulanter Leistungen“ eingefügt.
20. § 39 wird wie folgt geändert:
- 20.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 20.1.1 Hinter Nummer 24 werden folgende Nummern 24a bis 24e eingefügt:
- „24a. entgegen § 10g Absatz 1 Satz 1 das zuständige Gesundheitsamt nicht über ein positives Testergebnis informiert,
- 24b. entgegen § 10g Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,
- 24c. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sich nicht unverzüglich einem PCR-Test unterzieht,
- 24d. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sich nicht bis zum Vorliegen des Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,
- 24e. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht über das positive Ergebnis des PCR-Tests informiert oder die vorübergehende Isolierung nicht bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortsetzt.“
- 20.1.2 Nummer 33 wird aufgehoben.
- 20.1.3 In Nummer 34 wird die Textstelle „Satz 5“ durch die Textstelle „Nummer 5“ ersetzt.
- 20.1.4 Hinter Nummer 48 wird folgende Nummer 48a eingefügt:
- „48a. entgegen § 18 Absatz 4 Nummer 5 den Zugang des Publikums nicht entsprechend den Vorgaben nach § 13 Absatz 2a begrenzt.“
- 20.1.5 Nummer 50 wird aufgehoben.
- 20.1.6 Nummer 51 erhält folgende Fassung:
- „51. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 3 oder 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Maskenpflicht nicht befolgt.“
- 20.1.7 In Nummer 77 wird die Textstelle „§ 14 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 14 Nummer 1“ ersetzt, hinter der Textstelle „§ 18 Absatz 2 Satz 1“ die Textstelle „§ 18 Absatz 4 Nummer 1“ eingefügt und die Textstelle „§ 19 Absatz 3 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 19 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- 20.1.8 In Nummer 78 wird die Textstelle „§ 14 Satz 4“ durch die Textstelle „§ 14 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Nummer 2“ und die Textstelle „§ 19 Absatz 3 Satz 4“ durch die Textstelle „§ 19 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
- 20.1.9 In Nummer 79 wird hinter dem Wort „entgegen“ die Textstelle „§ 4c Absatz 2a Satz 1 Nummer 3,“ eingefügt, die Textstelle „§ 14 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 14 Nummer 3“ ersetzt, hinter der Textstelle „§ 16 Absatz 2 Nummer 2“ die Textstelle „§ 18 Absatz 4 Nummer 3“ und hinter der Textstelle „§ 19 Absatz 1 Nummer 2“ die Textstelle „§ 19 Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.
- 20.1.10 In Nummer 80 wird die Textstelle „§ 14 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 14 Nummer 3“ ersetzt, hinter der Textstelle „§ 16 Absatz 2 Nummer 2“ die Textstelle „§ 18 Absatz 4 Nummer 3“ und hinter der Textstelle „§ 19 Absatz 1 Nummer 2“ die Textstelle „§ 19 Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.
- 20.2 In Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „§ 2 Absatz 2 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 2 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
21. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.“

## § 2

## Weitere Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

In § 14 Nummer 5 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

- „6. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen.“

## § 3

## Inkrafttreten

§ 1 Nummer 15 tritt am 10. März 2021 in Kraft. § 1 Nummern 1.2 und 16 und § 2 treten am 15. März 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 8. März 2021 in Kraft.

Hamburg, den 5. März 2021

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

## Begründung zur Vierunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

### A. Anlass

Mit der Vierunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage die bisherigen Maßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Wesentlichen verlängert und in einzelnen Bereichen Anpassungen vorgenommen. Insbesondere werden die Kontaktbeschränkungen angepasst sowie die körpernahen Dienstleistungen unter strengen Hygieneauflagen wieder zugelassen. Hierdurch wird der Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 umgesetzt. Ferner werden Klarstellungen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen.

Die bisherigen Maßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wirken langsam. Zuletzt ist jedoch wieder ein leichter Anstieg von Neuinfektionszahlen im wöchentlichen Vergleich zu verzeichnen. Die Zahl der täglichen Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg liegt aufgrund der hohen Zahl an infizierten Personen und eines 7-Tage-R-Wertes von 0,99 (Stand 5. März 2021), der zeitweilig bereits über eins lag, weiter auf einem hohen Niveau.

Die aktuelle epidemiologische Gefahrenlage wird zudem durch das Auftreten von Mutationen des Coronavirus, die nunmehr auch das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erreicht haben, erheblich gesteigert. Die hohe Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend.

Aus dem Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, insbesondere zur Variant of Concern (VOC) B.1.1.7 des Robert Koch-Instituts vom 3. März 2021 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/DESH/Bericht\\_VOC\\_2021-03-03.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-03-03.pdf?__blob=publicationFile)) geht hervor, dass der Anteil der VOCs in den letzten Wochen deutlich gestiegen ist. Die Variante B.1.1.7 breitet sich aktuell in Europa stark aus und ist in einigen Ländern bereits die am häufigsten detektierte Variante. Seitdem diese Variante in Deutschland nachgewiesen wird, hat sich der Anteil der Proben, in denen die Variante gefunden wird, jede Woche deutlich erhöht. Aktuell wird B.1.1.7 in über 40% der untersuchten positiven Proben in Deutschland gefunden, also in ca. 4 von 10 Proben.

Das Robert Koch-Institut geht aufgrund der bisher vorliegenden Daten und Analysen davon aus, dass mit einer weiteren Erhöhung des Anteils auf über 50% der Virusvariante B.1.1.7 zu rechnen ist, wie dies in den letzten Wochen bereits aus anderen europäischen Ländern berichtet wurde. Dann wäre die VOC B.1.1.7 die häufigste SARS-CoV-2 Variante in Deutschland. Dies ist nach den Angaben des Robert Koch-Instituts eine besonders kritische Entwicklung, weil klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit und besonders schwere Krankheitsverläufe

hindeuten. Diese Entwicklung zeigt sich bereits, trotz weitreichender Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, wieder in steigenden Neuinfektionszahlen in Deutschland.

Wegen der aktuellen Verbreitung der Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland wird im Übrigen auf den Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, insbesondere zur Variant of Concern (VOC) B.1.1.7 des Robert Koch-Instituts vom 3. März 2021 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/DESH/Bericht\\_VOC\\_2021-03-03.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-03-03.pdf?__blob=publicationFile)) verwiesen.

Die VOCs B.1.1.7 und B.1351 wurden auch in der Freien und Hansestadt Hamburg mit besorgniserregender Verbreitung nachgewiesen. Dies gilt insbesondere für die Virusvariante B.1.1.7. Insgesamt wurde die Virusvariante B.1.1.7 bereits in 1225 Fällen in der FHH nachgewiesen (Datenstand 5. März 2021, laborbestätigter Verdacht oder durch Sequenzierung bestätigt). In der Kalenderwoche 8 lag der Anteil der Virusvariante B.1.1.7 aller gemeldeten laborbestätigten SARS-CoV-2-Fälle bei 19,96% (KW 7: 17,12%, KW 6: 13,27%; KW 5: 5,69%).

Aufgrund der vorliegenden Daten und den Erkenntnissen aus dem Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, insbesondere zur Variant of Concern (VOC) B.1.1.7 des Robert Koch-Instituts vom 3. März 2021 ist damit zu rechnen, dass der Anteil der Virusvariante B.1.1.7 auch in der Freien und Hansestadt Hamburg weiter stark zunimmt und bereits in Kürze die dominierende Virusvariante sein wird.

Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Virusvarianten und potentiell schwererer Krankheitsverläufe besteht die Möglichkeit einer erneuten schnellen bis hin zu einer exponentiellen Zunahme der Fallzahlen und einer damit einhergehenden erheblichen Verschlechterung der Lage. Kommt es erneut zu einem exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen, kann das Gesundheitswesen, trotz erster Fortschritte bei den Impfungen der Risikogruppen, dann auch aufgrund einer Vielzahl an jüngeren Patientinnen und Patienten schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen („long COVID“) mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Denn bisher können ihre Häufigkeit und Schwere nicht genau abgeschätzt werden. Hinzu kommt schließlich, dass derzeit noch nicht sicher beurteilt werden kann, ob und wie die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen.

Insgesamt schätzt das Robert Koch-Institut aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen vor allem in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern aber auch in privaten Haushalten, dem beruflichen Umfeld und anderen Lebensbereichen erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund des vermehrten Auftretens leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risi-

kogruppen zuverlässig geschützt werden können. Nur dadurch können Belastungsspitzen im Gesundheitswesen vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz\\_2021/2021-03-03-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-03-de.pdf?__blob=publicationFile)).

Aufgrund alledem ist es dringend erforderlich, die bisherigen Maßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu verlängern und Lockerungsmaßnahmen nur gezielt, schrittweise und jeweils unter Verwendung aller verfügbaren Hygienemaßnahmen vorzunehmen. Dies wird durch die langsam steigende Impfquote und die künftige Verfügbarkeit von Schnelltests in großen Mengen ermöglicht. Gestützt und abgesichert wird dies durch strenge Hygienekonzepte und eine konsequente Kontaktnachverfolgung.

## B.

### Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

**Zu § 3:** Die Anpassung dient der Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 zur Erweiterung der Möglichkeit zu privaten Zusammenkünften auf zwei Haushalte mit maximal fünf Personen. Kinder unter 14 Jahren werden hierbei nicht mitgerechnet. Deshalb wird auch das Abstandsgebot im öffentlichen Raum, das mit den Kontaktbeschränkungen nach § 4 systematisch verbunden ist, angepasst.

**Zu § 4a:** Mit der Anpassung von § 4a wird zur Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 die Möglichkeit zu privaten Zusammenkünften mit Freunden, Verwandten und Bekannten erweitert. Es sind künftig Zusammenkünfte von zwei Haushalten mit maximal fünf Personen zulässig. Hierbei werden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet.

**Zu § 4b:** In Absatz 1 werden verschiedene Einrichtungen, die nach der Regelung in § 4b bislang für den Publikumsverkehr geschlossen waren und für die nunmehr nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 in Ländern bzw. Regionen, die eine stabile oder sinkende 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner aufweisen, eine Öffnung vorgesehen werden kann, von dem Schließungsgebot für den Publikumsverkehr ausgenommen. Dies gilt für Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, zoologische Gärten, zoologische Ausstellungen, die unter strengen Hygieneauflagen, insbesondere strikte Zugangsbeschränkungen und unter Bedingung der Terminvereinbarung, nunmehr wieder öffnen dürfen.

**Zu § 4c:** Mit der Anpassung von § 4c Absatz 3 können in Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 nunmehr auch Buchhandlungen, der Blumenhandel und der gärtnerische Facheinzelhandel (Gärtnereien, Gartenmärkte und Gartencenter) unter Beachtung der in § 13 für den Einzelhandel geltenden Vorgaben wieder für den Publikumsverkehr öffnen.

Durch die Ergänzung in Absatz 2a wird zur Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 die Möglichkeit geschaffen, dass Verkaufsstellen des Einzelhandels, die weiterhin aus dringenden infektionsschutzrechtlichen Gründen nicht für den allgemeinen Publikumsverkehr

öffnen dürfen, im Rahmen von Einzelterminen Kundinnen und Kunden beraten und ihnen Waren in den Ladenlokalen veräußern (sog. „Click and Meet“). Eine weitergehende allgemeine Öffnung des gesamten Einzelhandels ist vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg noch nicht möglich. Die Terminbuchung muss vorab unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln erfolgen. An einem Einzeltermin dürfen grundsätzlich nur Angehörige eines Haushalts, höchstens jedoch zwei Personen teilnehmen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden. Abgesehen hiervon ist ein Einzeltermin mit einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer erforderlichen Begleitperson nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 zulässig. Bei der Wahrnehmung von Einzelterminen gilt eine Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten nach § 7. Mehrere zeitgleiche Einzeltermine sind unter den Bedingungen des Satzes 2 möglich: Bei einer Verkaufsfläche, die 40 Quadratmeter übersteigt, kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 je volle 40 weitere Quadratmeter Verkaufsfläche jeweils ein weiterer zeitgleicher Einzeltermin vergeben werden.

**Zu § 10d:** In § 10d werden im Sinne eines allgemeinen Tatbestandes die Möglichkeiten zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus definiert. Als Verfahren zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus kommen demnach der molekularbiologische Test (PCR-Test) sowie der PoC-Antigen-Test (Schnelltest) in Betracht. Die Tests müssen die geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Darüber hinaus müssen Schnelltests die vom Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter [www.bfarm.de/antigentests](http://www.bfarm.de/antigentests) eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort. PCR-Tests müssen von medizinisch geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden.

Die Verfügbarkeit von Schnelltests in großen Mengen stellt künftig einen wesentlichen Baustein dar, der es in den kommenden Monaten ermöglichen wird, weitere besonders wirkungsvolle Schutzmaßnahmen im Gesamtkonzept zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus in der Freien und Hansestadt Hamburg vorzusehen. Schnelltests sind mit hinreichender Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob jemand aufgrund einer akuten COVID-19-Infektion ansteckend ist. Insofern können Schnelltests tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen und beugen deshalb einer unbemerkten Verbreitung des Coronavirus in erheblichem Maße vor. Infizierte Personen können sich auf diese Weise schneller absondern und ihre persönlichen Kontakte besser schützen. Regelmäßige, einfach durchzuführende Selbsttestungen können deshalb den Infektionsschutz gerade in den Bereichen erheblich erhöhen, die durch räumliche Enge und eine hohe Personendichte gekennzeichnet sind. Die positive Wirkung von Testungen auf die epidemiologische Lage ist dabei umso größer, je mehr Bürgerinnen und Bürger sich konsequent an dem Testprogramm beteiligen. Bund und Länder wollen nun erproben, wie durch die deutliche Ausweitung von Tests und ein Testprogramm in Verbindung mit einer besseren Nachvollziehbarkeit der Kontakte im Falle einer Infektion Öffnungsschritte auch bei höheren Inzidenzen möglich werden.

**Zu § 10e:** Die Regelung stellt einen allgemeinen Grundtatbestand für betriebliche Testkonzepte auf. Die Vorgaben von § 10e kommen nur dann zur Anwendung, wenn eine bereichs-

spezifische Regelung in der Verordnung vorschreibt, dass in ein betriebliches Schutzkonzept nach § 6 ergänzend ein betriebliches Testkonzept nach § 10e aufzunehmen ist. Ein solches Testkonzept wird in Nummer 1 als Konzept über Testungen der im Betrieb beschäftigten Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus definiert. Nach Nummer 1 ist in diesem betrieblichen Testkonzept eine wöchentliche Testung der im Betrieb beschäftigten Personen mittels Schnelltest oder PCR-Test nach § 10d vorzusehen. Die Testungen und ihre Ergebnisse sind in ein schriftlich oder elektronisch geführtes Testlogbuch einzutragen (Nummer 2). Dieses ist – wie bereits das betriebliche Schutzkonzept nach § 6 – der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben. Zur Gewährleistung des Datenschutzes schreibt Absatz 3 vor, dass die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte untersagt sind. Ferner sind die Aufzeichnungen im Testlogbuch nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.

**Zu § 10f:** Die Regelung entspricht dem bisherigen § 26a, der aus systematischen Gründen in den Teil der Allgemeinen Vorgaben vorgezogen wird. Änderungen der Regelung werden nicht vorgenommen.

**Zu § 10g:** Der künftig zu erwartende, vermehrte Einsatz von PCR-Tests und Schnelltests macht es erforderlich, dass – unbeschadet etwaiger konkreter Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes – im Falle von positiven PCR-Tests oder positiven Schnelltests allgemeine Vorgaben für das Handeln der Personen nach Erhalt eines solchen Testergebnisses in der Verordnung geregelt sind. Die Vorschrift dient insofern der Gewährleistung der infektionsschutzrechtlich erforderlichen Handlungen im Falle von positiven Testergebnissen. Sie dient zugleich der diesbezüglichen Vereinbarung im Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021.

Die Vorschrift unterscheidet vor dem Hintergrund der diagnostischen Unterschiede der in § 10d definierten Testformen systematisch zwischen den Handlungsgeboten nach Erhalt eines positiven PCR-Tests (Absatz 1) sowie den Handlungsgeboten nach Erhalt eines positiven Schnelltests (Absatz 2). Im Falle eines positiven PCR-Tests ist zunächst das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren. Bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts müssen Personen mit einem positiven PCR-Test sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begeben und sich dort absondern (vorübergehende Isolierung). Dabei gehen individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts diesen Regelungen vor. Das Gesundheitsamt wird sodann mittels Verwaltungsakt über die weiteren, sich aus dem positiven Testergebnis ergebenden Pflichten der betroffenen Person entscheiden, insbesondere die Fortsetzung der Absonderung bis zur Genesung. Im Falle eines positiven Schnelltests im Sinne von § 10d sind die unmittelbaren Handlungsgebote vor dem Hintergrund der diagnostischen Besonderheiten dieses Testtyps abweichend in Absatz 2 geregelt. Nach Nummer 1 sind Personen mit einem positiven Schnelltest verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen. Hiernach sind sie nach Nummer 2 verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das

Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

**Zu § 14:** Dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 entsprechend können nunmehr auch wieder Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere in Kosmetikstudios, Massagesalons und Tattoo-Studios erbracht werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und des aktuellen Infektionsgeschehens in der Freien und Hansestadt Hamburg (hierzu zuvor unter A.), das weiterhin durch hohe Neuinfektionszahlen sowie die erhebliche Verbreitung der Mutationsvarianten des Coronavirus im Stadtgebiet gekennzeichnet ist, ist dieser Schritt nur unter strikter Beachtung der infektiologisch erforderlichen Vorgaben möglich, die in § 14 Nummern 1 bis 5 sowie in der ab dem 15. März 2021 in Kraft tretenden Nummer 6 geregelt sind. Nach diesen Vorgaben sind in Betrieben des Friseurhandwerks und bei der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere in Kosmetikstudios, Massagesalons und Tattoo-Studios, die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 einzuhalten. Es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen und es gilt eine Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7. Die Dienstleistungen dürfen nur nach Anmeldung mit Terminvereinbarung erbracht werden, und für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Vorübergehend sind hierbei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, zu deren Durchführung das Ablegen der Maske erforderlich ist, nicht zulässig.

Nach Nummer 6, der zeitversetzt mit Wirkung vom 15. März 2021 in Kraft treten wird, müssen Betriebe des Friseurhandwerks und Betriebe, die Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege erbringen, ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in ihr betriebliches Schutzkonzept nach § 6 aufnehmen. Die Einzelheiten zum betrieblichen Testkonzept sind in der Vorschrift des § 10e geregelt. Auf die vorstehenden Erläuterungen zu § 10e wird Bezug genommen. Die Vorgabe eines betrieblichen Testkonzepts nach Maßgabe von § 10e in Betrieben des Friseurhandwerks und bei der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere in Kosmetikstudios, Massagesalons und Tattoo-Studios, ist vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage sowie das aktuelle Infektionsgeschehen, das weiterhin durch hohe Neuinfektionszahlen sowie die erhebliche Verbreitung der Mutationsvarianten des Coronavirus im Stadtgebiet gekennzeichnet ist, dringend erforderlich, um die erheblichen Infektionsgefahren sowie das erhebliche epidemiologische Verbreitungspotenzial von Infektionsfällen in diesen Betrieben möglichst gering zu halten und hierdurch das Infektionsgeschehen insgesamt weiterhin einzudämmen.

Das Friseurhandwerk sowie die Dienstleistungen der Körperpflege sind durch eine unmittelbare körperliche Nähe zwischen Dienstleistenden und Dienstleistungsempfangenden über einen zumeist längeren Zeitraum geprägt, was die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Coronavirus zwischen diesen Personen erheblich begünstigt. Trotz der Verwendung von Masken können wegen der körperlichen Nähe sowie der Dauer der Dienstleistungserbringung Infektionen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Da in den Betrieben typischerweise einzelne Dienstleistungserbringer häufig Dienstleistungen an einer Vielzahl unterschiedlicher Personen erbringen, besteht die Gefahr, dass der Dienstleistungserbringer nach einer Infektion, insbesondere während des Zeitraums der Symptombefreiheit oder während eines insgesamt symptom-

freien Infektionsverlaufes, unerkannt eine Vielzahl von Personen infiziert, was zu einer erheblichen Verbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung beitragen kann. Um diese Gefahr erheblich zu reduzieren, müssen deshalb mit Wirkung vom 15. März 2021 die Friseurbetriebe sowie Dienstleistungsbetriebe der Körperpflege in ihre betrieblichen Schutzkonzepte ein Testkonzept aufnehmen, das eine regelmäßige, wöchentliche Testung der Dienstleistungserbringenden vorsieht. Auf diese Weise können unentdeckte, noch asymptomatische Infektionsfälle frühzeitig erkannt werden, wodurch die Gefahr der unentdeckten Verbreitung erheblich reduziert wird. Nach Maßgabe von § 10e können die Testungen durch Selbsttests der Dienstleistungserbringenden in einfacher Form und mit begrenztem Aufwand vorgenommen werden. Diese Selbsttests sind inzwischen am Markt kostengünstig verfügbar. Die hier vorgesehenen betrieblichen Testkonzepte sind deshalb insgesamt ein einfaches und kostengünstiges Mittel, um zu einem wirksamen Schutz des betrieblichen Personals und der Dienstleistungsempfängenden beizutragen und den den körpernahen Dienstleistungen in der gegenwärtigen epidemiologischen Lage innewohnenden Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Die betrieblichen Testkonzepte stellen vor diesem Hintergrund insgesamt gegenüber der sonst erforderlichen Fortsetzung der Betriebsuntersagung das mildere Mittel dar.

**Zu § 18:** In Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 werden Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäuser, zoologische Gärten und Ausstellungen sowie Tierparks unter den in Absatz 4 Nummern 1 bis 7 aufgeführten strengen Hygienevorgaben wieder für den Publikumsbetrieb geöffnet. Diese sehen insbesondere eine vorherige Terminbuchung sowie eine Maskenpflicht in Innen- und Außenbereichen vor.

**Zu § 19:** In Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 wird der theoretische und praktische Fahrunterricht wieder vollständig unter strengen Hygienevorgaben zugelassen.

**Zu § 20:** In Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 ist nunmehr auch die Ausübung von Sport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien allein, zu zweit, oder mit den in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Personen zulässig, wobei es sich insgesamt höchstens um fünf Personen handeln darf. Ferner dürfen bis zu 20 Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Gruppen Sport in den zuvor genannten Örtlichkeiten ausüben. Absatz 2 regelt ferner die hierbei geltenden strengen Hygienevorgaben.

**Zu § 24:** Ab dem 15. März 2021 sollen die Kindertageseinrichtungen wieder im eingeschränkten Regelbetrieb tätig werden. Hierbei können die individuellen Betreuungszeiten angepasst werden, sofern dies aus betrieblicher Sicht zwingend erforderlich ist. Die Anpassung der Betreuungszeiten soll im Einvernehmen mit den Eltern erfolgen. Dabei gilt, dass jedes Kind in einem Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche die Angebote der Kindertagesbetreuung nutzen kann. Diese Einschränkung gilt nicht für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf sowie für Kinder, bei

denen ein Elternteil eine Tätigkeit ausübt, die für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel bei Polizei, Feuerwehr, in Krankenhäusern, in der Pflege, der Eingliederungshilfe, in Versorgungsbetrieben) notwendig ist.

Die neueste Studie des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz vom 1. März 2021 (abrufbar unter: [https://lua.rlp.de/fileadmin/luas/Downloads/Corona/Zusammenfassung\\_SARS\\_S\\_deutsch\\_02-03-2021.pdf](https://lua.rlp.de/fileadmin/luas/Downloads/Corona/Zusammenfassung_SARS_S_deutsch_02-03-2021.pdf)) hat das Übertragungsrisiko von Infektionen mit dem Coronavirus in Kitas untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass das Übertragungsrisiko in Schulen und Kitas zwischen September 2020 und Dezember 2020 unter den gegebenen Maßnahmen für Kontaktpersonen der Kategorie I im Durchschnitt bei 1,3% lag. Das bedeutet, dass sich von 100 engen Kontaktpersonen im Schnitt etwa 1-2 Personen infizierten. Es zeigte sich zudem, dass Infektionen bei Betreuungspersonal in Kitas im Schnitt deutlich mehr Folgefälle hervorriefen als Fälle bei Kindern in Kitas und Schulen. Außerdem belegen die Daten, dass Erzieherinnen und Erzieher in Kitas insbesondere ein Risiko für andere Erzieherinnen und Erzieher waren. Dass Kinder ihre Lehrerinnen oder Erzieherinnen und Erzieher ansteckten, war dagegen ein vergleichsweise seltenes Ereignis.

Der Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb wird daher nach Absatz 6 mit der Verpflichtung der Trägerinnen und Träger der Kindertageseinrichtungen verbunden, ihren Beschäftigten zweimal die Woche die Möglichkeit zur Schnelltestung zu bieten.

Das Recht auf frühkindliche Bildung und Teilhabe für alle Kinder wird wieder umfassender gewährleistet.

**Zu § 31:** Mit der Ergänzung in § 31 werden auch die Anbieter ambulanter Leistungen in die Testpflicht für die Beschäftigten mit einbezogen.

**Zu § 39:** Durch die Änderung von § 39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände für die mit dieser Verordnung geänderten Regelungen angepasst. Ferner werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**Zu § 40:** Vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV-2-Virus sowie im Einklang mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 ist es dringend erforderlich, die Eindämmungsmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bis 28. März 2021 zu verlängern. Die Maßnahmen werden auch weiterhin fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst beziehungsweise aufgehoben.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021 und 26. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71 und 107) verwiesen.

